



Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft (inklusive Durchführungspolitik)

Das Wertpapieraufsichtsgesetz (im folgenden „WAG“) wurde infolge der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Market in Financial Instruments Directive, im folgenden „MiFID II“) novelliert. Mit Einführung der MiFID II bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht (WAG) verfolgen der europäische und österreichische Gesetzgeber insbesondere folgende Ziele:

- a) Schaffung von einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von Finanzdienstleistungen und
- b) Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Transparenz und noch ausführlichere Information.

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der EURAM Bank wesentlich sein können, zu informieren. Diese Angaben können die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen jedoch nicht ersetzen.

Inhaltsverzeichnis

<i>I. European American Investment Bank AG</i>	1
<i>II. Dienstleistungen der EURAM Bank im Anlagebereich</i>	2
<i>III. Durchführung von Kundenaufträgen</i>	5
<i>IV. Interessenskonflikte</i>	7
<i>V. Finanzielle Anreize</i>	8
<i>VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden</i>	9
<i>VII. Vertragsbedingungen und Kosten</i>	12
<i>VIII. Beschwerden</i>	13

I. European American Investment Bank AG (nachfolgend “EURAM Bank”)

1.) Konzession

Die Euram Bank verfügt über eine Konzession der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien zur Erbringung von Bankdienstleistungen, die EURAM Bank ist auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2.) Kommunikation mit der EURAM Bank

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich EURAM Bank der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch die Kontaktaufnahme mit EURAM Bank über Telefon, Brief, Fax oder E-Mail offen.

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen EURAM Bank und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich und in deutscher Sprache abgewickelt.

Sämtliche elektronische Kommunikationsmittel (Telefongespräche, E-Mail usw.) unterliegen einer Aufzeichnungspflicht. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Demnach bedarf es zur Durchführung von Geschäften auf elektronischem Weg einer Dienstleistungsvereinbarung seitens EURAM Bank mit dem Kunden. Es obliegt der EURAM Bank, welche Formen der elektronischen Kommunikation angeboten werden.



Der Kunde kann die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren anfordern.

3.) Information über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei einzustufen. Grundsätzlich werden die Kunden der EURAM Bank als Privatkunden (Kleinanleger) gemäß WAG eingestuft.

Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des WAG.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen. Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als geeignete Gegenpartei beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG zu

Eine Prüfung der Eignung der Finanzprodukte für den Privatkunden erfolgt im Beratungsgeschäft bei Eröffnung der Anlageberatung (z.B. im Rahmen einer Erstberatung) und im Rahmen des beratungsfreien Ausführungsgeschäfts.

II. Dienstleistungen der EURAM Bank im Anlagebereich

1.) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die EURAM Bank folgende Dienstleistungen an:

a) Beratung des Kunden

Analyse der Kundenbedürfnisse (wie Kenntnisse

und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele) und Empfehlung passender Produkte von der EURAM Bank.

Die EURAM Bank verfügt bei diesen Produkten über tiefgehende Informationen, wie z. B. über die aktuelle Managementstrategie bei Fonds und kann ihren Kunden daher zu diesen Produkten Detailinformationen bieten.

Neben der detaillierten Beratung hinsichtlich der verschiedenen eigenen Anlageprodukte hat die EURAM Bank auch die Möglichkeit, ihren Kunden allgemeine Informationen über Fremdprodukte zu verschaffen.

Die von der EURAM Bank bei der Kundenberatung vorgeschlagene Anlagestrategie richtet sich ganz nach den individuellen Verhältnissen des Kunden und berücksichtigt seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse und seine Risikobereitschaft. Die Anlagestrategie wird an die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angepasst. Eine Beratung findet in der Regel im Rahmen eines Erstgesprächs statt.

b) Wertpapiererwerb/-verkauf

Die EURAM Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anlageprodukte zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die EURAM Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

c) Wertpapierverwahrung und –verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos

Die EURAM Bank verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient.



d) Vermögensverwaltung

Die EURAM Bank übernimmt Vermögen ihrer Kunden zur weiteren Verwaltung entsprechend den Weisungen der Kunden oder nach eigener Entscheidung, jeweils unter Berücksichtigung der Anlagestrategie gemäß der finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen und Anlageziele des Kunden. Die EURAM Bank bietet ihren Kunden in der Vermögensverwaltung maßgeschneiderte Konzepte. Die Umsetzung kann über Dachfonds, Fonds, Einzeltitel und Spezialfonds erfolgen.

Dabei beauftragt und ermächtigt der Kunde die EURAM Bank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, dh. nach eigener Entscheidung der EURAM Bank, zu veranlagen.

Die EURAM Bank verwendet für die Bewertung der bei einer Vermögensverwaltung im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden in der Regel zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet
- Die Preise börsennotierter Wertpapiere werden i.d.R. jeweils zu den Kursen des Haupthandelsplatzes in diesen Titeln ermittelt
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird die EURAM Bank versuchen, den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe zu ermitteln
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio erfolgen in der Regel jeweils an Bankwerktagen, wenn ein aktueller Bewertungskurs vorhanden ist, werden je-

doch spätestens zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten vorgenommen

2.) Anlageinformation (Risikohinweise)

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere, die grundsätzlich Gegenstand der von der EURAM Bank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in den Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen inkl. Risikohinweisen, die dem Kunden zusammen mit dem Depotvertrag (Eröffnungsunterlagen) und den vorliegenden „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ ausgehändigt wurden/werden. Auf Verlangen erhält der Kunde von der EURAM Bank persönlich weitere Risikohinweise zu einzelnen Wertpapierprodukten ausgehändigt, sofern diese nicht bereits vollständig in den Risikohinweisen enthalten sind.

Möchte ein Kunde der EURAM Bank Informationen zu einem Finanzinstrument, für welches ein Prospekt erstellt wurde, so kann der Kunde den Prospekt bei seinem Kundenbetreuer anfordern.

3.) Information der Kunden

Die Kunden der EURAM Bank werden über Dienstleistungen, die die EURAM Bank für sie erbringt, auch im Anlagebereich laufend unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften informiert.

a) Abrechnungen

Insbesondere werden Abrechnungen über Wertpapiergeschäfte unverzüglich, längstens binnen eines Geschäftstages nach vollständiger Abwicklung des Kundenauftrags, dem Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt.

b) Depotauszug



Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem – sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist - quartalsweise zur Verfügung gestellt.

c) Sonderfall Hebelprodukte und Eventualverbindlichkeiten

Bei Hebelprodukten und Eventualverbindlichkeiten, die in Wertpapierdepots enthaltenen sind, wird der Kunde zusätzlich bei einem Wertverlust des jeweiligen Instruments von 10% bzw. einem Vielfachen davon binnen eines Werktages über diesen Verlust über einen vereinbarten Weg informiert.

4.) Abhängiges Beratungsmodell und Verhältnis zu Produktherstellern

Die EURAM Bank hat ein Naheverhältnis zur Amundi Austria GmbH (als Kapitalanlagegesellschaft für die von der EURAM Bank verwaltete Investmentfonds). Die von der EURAM Bank verwalteten Investmentfonds werden aufgrund des Naheverhältnisses überwiegend angeboten. Diese Verbundenheit der EURAM Bank mit Amundi Austria GmbH führt dazu, dass die EURAM Bank abhängige Anlageberatung durchführt. Diese überwiegend von Produktproduzenten im Naheverhältnis zur EURAM Bank vertriebenen Produkte werden bestmöglich auf die Ziele und Bedürfnisse des Kunden angepasst, ausgewählt und ermöglichen eine bestmögliche Beratung und Veranlagung.

5-) Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitskriterien (gemäß VO 2016/2341 „Disclosure-Verordnung“)

Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art 3):

Die EURAM Bank erkennt aktuell weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von

Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie jene die Reputation betreffend. Die EURAM Bank beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit (sofern erbracht) sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnah auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art 4 – 5):

Die EURAM Bank fühlt sich in ihrer Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, bezieht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als Finanzmarktteilnehmer bei der Portfolioverwaltung bzw. bei der ggf. erbrachten Anlageberatung) in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit im strengeren Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein, da die dazu notwendigen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und es der EURAM Bank daher nicht möglich ist, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung bzw. die ggf. erbrachte Anlageberatung nachhaltig im Sinne der Disclosure-Verordnung zu erbringen.

Nachhaltigkeitskriterien in der Vergütungspolitik (Art 5):

Auf die Vergütungspolitik des Unternehmens hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung bzw. bei der ggf. erbrachten



Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

III. Durchführung von Kundenaufträgen

Die EURAM Bank hat in der Folge hat Grundsätze festgelegt wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik (bzw. auch „Best-Execution-Policy“) bezeichnet.

Kundenaufträge werden an Handelspartner (Zwischenkommissionäre) weitergeleitet, wobei bei der Auswahl der Zwischenkommissionäre die Qualität der Ausführung und der Abwicklung im Vordergrund stehen. Des Weiteren wird auch die Lagerstelle der Wertpapiere berücksichtigt, die Kombination Lagerstelle/Zwischenkommissionär kann ebenso Einfluss auf die Auftragsausführung haben. Die ausgewählten Zwischenkommissionäre bestehen aus der Wiener Privatbank SE und der Baader Bank AG. Die Kundenaufträge werden – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – auf Grundlage der Durchführungspolitik der Zwischenkommissionäre durchgeführt, wobei sich die Handelspartner verpflichten, die Aufträge bestmöglich auszuführen. Die gewählten Zwischenkommissionäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Die Zwischenkommissionäre werden regelmäßig anhand stichprobenartiger Überprüfungen der Ausführungsqualität überwacht.

Die EURAM Bank kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik unserer Handelspartner.

In der Durchführungspolitik werden auch im Voraus geeignete Ausführungsplätze (z. B. Börse) für eine bestimmte Kategorie von Kundenaufträgen vorgesehen. Der konkrete Ausführungsplatz wird anlässlich der Auftragserteilung festgelegt.

1.) Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik ist bei Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anzuwenden.

Die Durchführungspolitik umfasst die Auftragsweiterleitung an andere Intermediäre zur Ausführung (einfache Kommission), sowie die Auftragsdurchführung durch die EURAM Bank selbst (Kommission mit Selbsteintritt).

Nicht unter den Anwendungsbereich der Durchführungspolitik fallen Kaufverträge zwischen der EURAM Bank und dem Kunden (sogenannte „Festpreisgeschäfte“). Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn die EURAM Bank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere (insbesondere Anleihen), Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte.

Des Weiteren findet die Durchführungspolitik keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Intermediäre (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).



2.) Gewichtung der Durchführungsaspekte

Das für den Privatkunden günstigste Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich vor allem anhand der langfristigen Liquidität ermitteln.

Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Bei vergleichbaren Spesen an den verschiedenen Ausführungsplätzen, entscheidet die Liquidität als Hauptaspekt.

Zusätzliche Durchführungsaspekte werden dann berücksichtigt, wenn der Auftrag einen bedeutenden Umfang aufweist oder der Auftrag eine außerbörsliche Ausführung erfordert. In diesen Fällen gewinnt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung und unter Umständen die Schnelligkeit/Geschwindigkeit der Ausführung an Bedeutung.

Die EURAM Bank gewichtet bei Privatkunden (Kleinanlegern) und Professionellen Kunden die Durchführungsaspekte gleich.

3.) Umsetzung

Die EURAM Bank verfügt bei Bedarf auch über eine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze (MTF). Im Standardfall leitet die EURAM Bank jedoch Aufträge unter Wahrung der Durchführungs politik an die Handelspartner, die Wiener Privatbank SE und die Baader Bank AG, zur Ausführung weiter. Zu den möglichen Ausführungsplätzen siehe näher Punkt 4.

Aufträge können – in Absprache mit dem Kunden -auch außerhalb von geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre (z.B. außerbörsliche Ausführung von börsennotierten Zertifikaten mangels Liquidität an der Börse).

Unter bestimmten Umständen fasst die EURAM Bank mehrere Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen, sofern dies für den Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Es erfolgt keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der EURAM Bank. Die EURAM Bank trägt dabei dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung für einzelne Aufträge auch nachteilig sein kann.

Kaufaufträge werden vorrangig am größten Ausführungsplatz im Emissionsland ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung der Liquidität der Märkte regelmäßig eine der Gewichtung der Durchführungsaspekte entsprechende Ausführung möglich ist.

4.) Ausführungsplätze

a) Regelmäßige Ausführungsplätze:

(i) Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine

Auf Basis der vorstehend beschriebenen Gewichtung der Kriterien werden Aufträge vorrangig am jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsemitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandels-



platz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden regelmäßig an den jeweils führenden Börsen des betreffenden Landes (z. B. Wien, Frankfurt, Stuttgart, London, New York) ausgeführt.

(ii) Anleihen

Bei Anleihen wird neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Die Durchführung erfolgt über den MTF und wird entweder börslich (Haupthandelsplatz) oder außerbörslich durchgeführt, bzw. erfolgt die Durchführung über Dritte.

(iii) Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Fondshandelsplattformen.

b) Besondere Ausführungsplätze

Kundenaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

5.) Weisung des Kunden

Der Kunde kann der EURAM Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll oder wie Durchführungsaspekte zu gewichten sind. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungspolitik vor.

Die EURAM Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die EURAM Bank davon abgehalten werden kann,

im Rahmen der gegenständlichen Durchführungspolitik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht.

IV. Interessenskonflikte

1.) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten

Die EURAM Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt zwischen

- einem Kunden und der EURAM Bank,
- einem Kunden oder einem Mitarbeiter der EURAM Bank,
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von der EURAM Bank kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden der EURAM Bank entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür ist bei der EURAM Bank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet



- Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen
- Der allfällige Eigenhandel der EURAM Bank erfolgt getrennt vom Kundenhandel
- Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d. h. es liegen mehr Kundenaufträge vor, als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z. B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenskonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der EURAM Bank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert
- Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse
- Die EURAM Bank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt
- Bei der EURAM Bank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird
- Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der EURAM Bank in Bezug auf den Umgang mit Interessenskonflikten
- Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach dem Börsengesetz sein könnten, werden auf der Internetseite der EURAM Bank offengelegt

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die EURAM Bank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, so dass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

2.) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der EURAM Bank persönlich weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

V. Finanzielle Anreize

1.) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die EURAM Bank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen (Zuwendungen) findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für Kunden verwendet. Generell wird seitens der EURAM Bank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der EURAM Bank gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.



Bei der Dienstleistung der diskretionären Vermögensverwaltung (siehe Punkt II. 1d) werden Vergütungen (Zuwendungen) dem Kunden weitergegeben, sofern es sich nicht im Einzelfall um nichtmonetäre geringfügige Vorteile handelt.

Die EURAM Bank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die EURAM Bank erhält regelmäßig derartige Provisionen von ihren Partnern:

- Ausgabeaufschlag bei der Vermittlung von Investmentfonds (bis zur vollen Höhe des berechneten Ausgabeaufschlags)
- Verwaltungsgebühr (Fonds): bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Bei Wertpapieremissionen erhält die EURAM Bank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

2.) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die EURAM Bank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die EURAM Bank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt EURAM Bank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen vermittelnden Dritten eine Vergütung in der Form einer Tipgebergebühr. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung

entweder ein Anteil der vereinnahmten Gebühren (Vergütungen) oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

3.) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der EURAM Bank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1.) und 2.) angesprochenen Vergütungen.

Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden vor Auftragserteilung offengelegt.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

1.) Drittverwahrung

Wertpapiere, die die EURAM Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um den höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die EURAM Bank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der EURAM Bank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die EURAM Bank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2.) Sammelverwahrung



Wertpapiere, die die EURAM Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der EURAM Bank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausföhlung seines Anteiles an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3.) Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

4.) Schutz der Kundenwertpapiere

Die EURAM Bank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG.

Die EURAM Bank gehört dem Einlagensicherungssystem der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. an.

Der Homepage der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und

- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

a) Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der EURAM Bank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut.

b) Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Von der Bank nur verwahrte Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse. Sie werden dem Anleger ausgefolgt oder auf das Wertpapierdepot einer anderen Bank übertragen.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Bei nicht natürlichen Personen (z.B. Firmen oder Organisationen) ist vom Kunden ein Selbstbehalt von 10% zu tragen.



c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft) und
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) erfasst.

d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die in § 47 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,

- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen),
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt,
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben und

- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

5.) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die die EURAM Bank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der EURAM Bank zur Besicherung aller Forderungen, die die EURAM Bank gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1.) Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots ein Exemplar des Konto- und Depotöffnungsantrags (Eröffnungsunterlagen), den er mit der EURAM Bank bei Interesse an Wertpapiergeschäften mit der EURAM Bank abschließen muss.

2.) Preise und Kosten

Die von der EURAM Bank bei Dienstleistungen im Wertpapierbereich in Rechnung gestellten Standardentgelte sind im Konditionenblatt, welches Teil der Konto- und Depotöffnungsunterlagen ist, ersichtlich und werden neuen Kunden bei Abschluss des Depotvertrags (Konto- und Depotöffnungsantrags) ausgehändigt. Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten der EURAM Bank fallen im Rahmen von Wertpapiergeschäften noch Barauslagen an, die die EURAM Bank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat (insbesondere fremde Spesen, Kaufpreis oder Kurs erworbener Wertpapiere und Entgelte eingeschalteter Broker). Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt. Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

3.) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines an die EURAM Bank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung (= „Konvertierung“) durch die EURAM Bank anhand des marktkonformen (nachvollziehbaren) Kurses, den die EURAM Bank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.



Allfällige anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4.) Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die EURAM Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

5.) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an die EURAM Bank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der EURAM Bank angelastet.

VIII. Beschwerden

Die EURAM Bank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die EURAM Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder -

wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der EURAM Bank oder die Beschwerdestelle (mailto: beschwerde@eurambank.com) der EURAM Bank wenden.

Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Wertpapier-Geschäftsfall beziehen, so wird der Kunde ersucht, alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mitzuteilen um eine rasche Klärung und Erledigung zu ermöglichen.

*European American Investment Bank AG
Palais Schottenring
Schottenring 18
1010 Wien*

*Tel.: +43-1-512 38 80-0
E-Mail: office@eurambank.com
Internet: www.eurambank.com,
FN 286544 p, Handelsgericht Wien*